

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 626, 628 Abs. 2, 249

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 131/74
Urteil des BAG vom 10. April 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 131/74

7 Sa 379/73 Hamm

Verkündet am
10. April 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr und Dr. Müller für Recht erkannt:

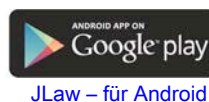
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Januar 1974
- 7 Sa 379/73 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) betreibt ein Werk zur Herstellung von Kunststoffteilen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Beklagte zu 2). Der Kläger, ein HTL-Ingenieur, war seit 1962 bei der Beklagten zu 1) als Betriebsleiter tätig. 1966 wurde ihm Einzelprokura erteilt. Sein Bruttomonatsgehalt betrug einschließlich Urlaubsgeld und anderer Zuwendungen etwa 4.700,--DM.

Nachdem der Kläger das Arbeitsverhältnis mit seinem Schreiben vom 17. März 1971 zunächst fristgemäß zum 30. September 1971 gekündigt hatte, kündigte sein Prozeßbevollmächtigter fristlos mit Schreiben vom 8. April 1971. Die Beklagte zu 1) kündigte daraufhin ihrerseits dem Kläger fristlos mit Schreiben vom 21. April 1971. Zu den fristlosen Kündigungen ist es aufgrund folgender Vorgänge gekommen:

1969 verhandelte die Beklagte zu 1) mit der Firma P GmbH, M . Die Beklagte zu 1) sollte das Modell eines Viereck-Rasen-Regners entwickeln, produzieren und an die Firma P liefern. Die Verantwortung für die Verhandlungen lag auf Seiten der Beklagten zu 1) ausschließlich beim Kläger. Nachdem die zeichnerische Entwicklung des Modells abgeschlossen war, nahm die Firma P am 18. Juni 1969 das Angebot der Beklagten zu 1) auf Lieferung von 50.000 Regnern zu einem Stückpreis von 5,42 DM an. Für diesen Regner mußte die Beklagte zu 1) 50.000 entsprechende Aluminiumrohre von einer dritten Firma beziehen. Der Kläger bestellte mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben bei seinem Vater (Firma H sen.) 50.000 Aluminiumrohre zum Preis von 1,60 DM pro Stück, ohne vorher von anderen Firmen Konkurrenzangebote eingeholt zu haben.

Zwischen der Firma H sen. und der Beklagten zu 1) wurde später mehrfach über die Höhe des Preises für die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Aluminiumrohre verhandelt. Nach zwei Rechtsstreitigkeiten mußte die Beklagte zu 1) schließlich von der Firma H sen. insgesamt 27.280 Rohre zum Preis von 1,76 DM abnehmen. Die Lieferung der restlichen Rohre wurde storniert. Die Firma P GmbH beanstandete wiederholt den Preis für diese Rohre und wies die Beklagte zu 1) darauf hin, daß Konkurrenzfirmen bereit seien, die Rohre zwischen 0,90 und 1,--DM pro Rohr zu liefern. Seit 1971 bezog die Beklagte zu 1) Rohre von einer dritten Firma zu einem Preis von 0,95 DM pro Stück.

Nachdem der Kläger mit seinem Schreiben vom 17. März 1971 fristgemäß zum 30. September 1971 gekündigt hat, hat er am 1. Juli 1971 eine eigene Kunststoffabrik eröffnet. Nach der fristgemäßen Kündigung des Klägers kam es zu einem längeren Briefwechsel zwischen den Parteien. Am 18. März 1971 schrieb der Beklagte zu 2) dem Kläger u.a., es sei besser, daß der Kläger gekündigt habe, als daß der Betrieb ihm hätte kündigen müssen. Der Beklagte zu 2) würde gerne ein abklärendes Gespräch mit dem Kläger führen und möchte vermeiden, daß seiner Firma weiterhin Schäden zugefügt würden. In diesem Zusammenhang warf er dem Kläger vor, daß er die Aluminiumrohre bei seinem Vater zu teuer eingekauft habe, ohne vorher Konkurrenzangebote eingeholt zu haben. In diesem Schreiben hat der Beklagte zu 2) bereits die Befugnisse des Klägers erheblich eingeschränkt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 22. März 1971 entzog die Beklagte zu 1) dem Kläger die Prokura und teilte ihm mit, da das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien zerrüttet sei, brauche der Kläger die vereinbarte 6-monatige Kündigungsfrist nicht einzuhalten, er könne, wenn er wolle, schon am 1. Juli oder auch früher ausscheiden. Nach weiterem Schriftwechsel und nachdem die Beklagte dem Kläger mit ihrem Schreiben vom 1. April 1971 Anweisungen für seine künftige Tätigkeit gegeben und ihm mitgeteilt hatte, er sei nicht mehr unterschriftsbefugt, Kundenbesuche also Geschäftsfahrten

- 4 -



- 4 -

kämen auch nicht mehr in Betracht, kündigte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 8. April 1971 das Arbeitsverhältnis fristlos.

Die Beklagte kündigte daraufhin am 21. April 1971 ihrerseits fristlos und stützte die Kündigung u.a. zusätzlich darauf, sie habe an demselben Tage erfahren, daß der Kläger den Beklagten zu 2) Anfang 1970 nach einer betrieblichen Weihnachtsfeier schwer beleidigt habe. Wegen dieser Beleidigung ist der Kläger durch das Amtsgericht Bad S zu einer Geldstrafe von 100,--DM verurteilt worden. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht D das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt mit der Begründung, den Kläger treffe nur ein geringes Verschulden, er sei betrunken gewesen und habe sich in so großsprecherischer Weise herausgestellt, daß seine Erklärungen als unüberlegt erschienen. In ihrem Kündigungsschreiben stützt sich die Beklagte ferner darauf, der Zeuge O habe ihr im Zusammenhang mit der Kündigung des Klägers berichtet, der Kläger habe O angedroht, wenn O nicht mit dem Kläger anstelle mit dem Beklagten zu 2) zusammenarbeite, könne es passieren, daß O bald auf der Straße liege.

Der Kläger hat diese Vorwürfe bestritten und vorgebracht, der Beklagten zu 1) sei im Zusammenhang mit dem Einkauf der Aluminiumrohre kein Schaden entstanden. Wenn die Aluminiumrohre billiger eingekauft worden wären, dann hätte die Firma P GmbH den Preis für den Rasenregner insgesamt entsprechend gedrückt.

Der Kläger hat beantragt, die Wirksamkeit seiner eigenen fristlosen Kündigung festzustellen und die Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihm 23.345,--DM als entgangenes Gehalt nebst 10% Zinsen zu zahlen. Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte zu 1) hat widerklagend beantragt, den Kläger zu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

verurteilen, ihr 22.238,55 DM als Schadenersatz nebst 5% Zinsen zu zahlen. Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Die Beklagte zu 1) hat behauptet, der Kläger habe unterlassen, Konkurrenzangebote einzuholen, um seinem Vater den Auftrag zukommen zu lassen. Der Kläger habe wahrheitswidrig behauptet, er habe Konkurrenzangebote eingeholt. Der Kläger habe auch sonst die Interessen der Beklagten zu 1) nicht mehr beachtet. Er habe erklärt, die Verluste der Beklagten zu 1) seien ihm "schitegal". Der Kläger hat dieses Vorbringen der Beklagten bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat unter teilweiser Abänderung des Urteils die Feststellungsklage mangels Feststellungsinteresse als unzulässig abgewiesen und der Widerklage nur in Höhe von 18.002,16 DM stattgegeben. Nach Erlass des Berufungsurteils ist der Kläger vom Vorwurf der Untreue wegen der Auftragserteilung an seinen Vater freigesprochen worden.

Mit seiner Revision rügt der Kläger Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Beklagten bitten, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist im wesentlichen nicht begründet.

I.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage verneint, da der Kläger kein Interesse an alsbaldiger Feststellung der Wirksamkeit seiner eigenen Kündigung habe. Im Gegensatz hierzu meint die Revision, bei der Klage auf Feststellung der Wirksamkeit einer Kündigung sei ein Feststellungsinteresse immer gegeben, wenn nur die Gegenseite

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

die Wirksamkeit der Kündigung bestreite. Die Feststellung, ob wirksam gekündigt worden sei, sei für die berufliche Zukunft eines Arbeitnehmers, sein gesellschaftliches Ansehen und seine Ehre besonders wichtig. Auch sei nicht auszuschließen, daß der Kläger wieder Arbeitnehmer werde.

2. Zwar kann entgegen der Ansicht der Revision von der nach § 256 ZPO erforderlichen besonderen Feststellung des Rechtsschutzinteresses nicht abgesehen werden, denn im vorliegenden Fall klagt ein Arbeitnehmer auf Feststellung der Wirksamkeit der von ihm selbst ausgesprochenen fristlosen Kündigung. Es ist somit über eine übliche Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO zu entscheiden, die nur bei entsprechendem Rechtsschutzinteresse zulässig ist.

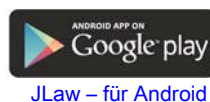
Auch genügt allein die Möglichkeit, daß der Kläger, der zurzeit als Selbständiger tätig ist, in Zukunft einmal wieder Arbeitnehmer sein mag, sicher nicht, um bereits jetzt ein Rechtsschutzinteresse zu bejahen. Derartige allgemeine Erwägungen können nicht ein gegenwärtiges Interesse an einer alsbaldigen Feststellung begründen (vgl. BAG AP Nr. 46 zu § 256 ZPO mit insoweit zustimmender Anmerkung von Schumann).

Andererseits berührt die Frage der Wirksamkeit der Kündigung auch schon im jetzigen Zeitpunkt die Ehre des Klägers. Nach allgemeiner Meinung ist ein rechtliches Interesse an einer Feststellungsklage gegeben, wenn die Feststellung zur Wiederherstellung des Rechtsguts der Ehre dient (vgl. BAG 9, 361 = AP Nr. 34 zu § 256 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Baumgärtel; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 256 ZPO Anm. III 2; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 94 ZPO Anm. III 1 a). Regelmäßig berührt eine fristlose Kündigung zunächst freilich unmittelbar nur die Ehre des Gekündigten und nicht des Kündigenden. Der Kläger hat jedoch die Kündigung ausgesprochen, da die nach seiner Meinung unberechtigten Vorwürfe der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beklagten ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar gemacht hätten. Daß dann die Kündigung des Arbeitnehmers die Ehre beider Parteien berührt und damit auch ein Feststellungsinteresse des Kündigenden begründet, hat der Senat bereits entschieden (vgl. BAG AP Nr. 33 zu § 3 KSchG). Die Feststellung, daß dem Kläger die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar sei, ist nämlich geeignet, ihn zu rehabilitieren.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Feststellungsklage des Klägers daher zulässig.

3. Obwohl das Landesarbeitsgericht über die Feststellungsklage nicht sachlich entschieden hat, ist der Senat nicht gehindert, den Feststellungsantrag des Klägers aus materiellen Gründen abzuweisen (vgl. grundlegend BAG 18, 29 = AP Nr. 11 zu § 565 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Bötticher; so auch BGHZ 46, 281). Der Kläger begehrt selbst eine sachliche Entscheidung, das Verbot der reformatio in peius hindert den Erlass eines Sachurteils daher nicht (vgl. BAG aaO). Die Parteien haben die entscheidungserheblichen Tatsachen erschöpfend vorgetragen und sind davon ausgegangen, daß der Feststellungsantrag zulässig sei. Das Landesarbeitsgericht hat auch im Rahmen des Schadenersatzanspruchs nach § 628 Abs. 2 BGB alle für die Entscheidung der Feststellungsklage erheblichen Beweise erhoben. Das Revisionsgericht kann und muß dann für die Entscheidung über die Feststellungsklage den Tatbestand zugrunde legen, den das Berufungsgericht im Rahmen der Entscheidung über den Zahlungsanspruch bindend festgestellt hat (vgl. BAG aaO und BGHZ 46, 281).

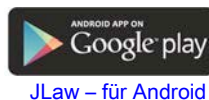
4. Das Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung des Klägers für unwirksam gehalten, weil der Kläger allenfalls nach einer Rücksprache mit dem Beklagten zu 2) hätte kündigen dürfen. Die Rücksprache sei besonders erforderlich gewesen, weil bei dem Beklagten zu 2) ein berechtigtes Mißtrauen gegen den Kläger entstanden sei. Außerdem hätte die Beklagte zu 1) die künftigen Aufgaben des Klägers im Betrieb erst nach einer Aussprache endgültig bestimmen wollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

a) Diesen Ausführungen ist nur im Ergebnis zuzustimmen. Zunächst ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die unberechtigte Entziehung wesentlicher Aufgaben, die mit einer teilweisen Unterstellung unter bisher untergeordnete Arbeitnehmer einhergeht, grundsätzlich dem Arbeitnehmer ein Recht zur fristlosen Kündigung geben kann (so BAG AP Nr. 7 zu § 628 BGB). Jedoch darf der Arbeitgeber dem in einer Vertrauensstellung beschäftigten Arbeitnehmer dann vorübergehend einen Teil seiner Aufgaben entziehen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Arbeitnehmer habe die ihm übertragenen Aufgaben nicht sorgfältig oder nicht redlich erfüllt und der Arbeitgeber werde dadurch geschädigt (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 628 BGB). In einem derartigen Fall hat der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse, sich vorübergehend bis zur endgültigen Aufklärung des Verdachts vor weiteren Schäden zu schützen. Allerdings muß der Verdacht objektiv begründet sein.

b) Das Landesarbeitsgericht hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, die Beklagte zu 1) habe die Suspendierung nur bis zu einer endgültigen Klärung der Vorwürfe und damit nur vorübergehend ausgesprochen.

Soweit die Revision sich darauf beruft, der Kläger habe sich am 17. März 1971 zu einer mündlichen Unterredung bereit erklärt, diese sei jedoch nicht zustande gekommen, so kann aus dieser Tatsache nicht geschlossen werden, bei der Suspendierung des Klägers habe es sich nicht nur um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt. Die Revision hat nämlich nicht behauptet, der Beklagte zu 2) habe die Aussprache absichtlich hinauszögern oder verhindern wollen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß der Kläger zunächst arbeitsunfähig war, dann einige Tage Urlaub nahm und schließlich der Beklagte zu 2) im Urlaub war. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Aussprache zwischen den Parteien zustande gekommen ist, so kann daraus nicht geschlossen werden, der Beklagte



- 9 -

zu 2) habe die Aussprache verhindern wollen und die Maßnahmen der Beklagten zu 1) seien endgültig getroffen worden.

c) Das Landesarbeitsgericht hat ferner festgestellt, der Verdacht der Beklagten, der Kläger habe seine vertraglichen Pflichten verletzt und der Beklagten einen Schaden zugefügt, sei objektiv berechtigt gewesen. Zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe mit der Firma I - und der Firma C Verlustpreise bzw. Preise vereinbart, die keinen Gewinn erbrachten, hat sich die Revision nicht geäußert. Der Senat ist daher an diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden. Das Landesarbeitsgericht hat auch die Vorwürfe der Beklagten zu 1) gegen den Kläger im Zusammenhang mit der Widerklage, nämlich den zu teuer eingekauften Aluminiumrohren, für berechtigt angesehen. Wie noch auszuführen sein wird, halten diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts einer rechtlichen Überprüfung und den Angriffen der Revision stand. Es ist daher davon auszugehen, daß die der Teilsuspension zugrundeliegenden Vorwürfe objektiv berechtigt sind. Außerdem hat die Beklagte zu 1) dem Kläger nur die Aufgabengebiete entzogen, in denen er der Beklagten zu 1) weitere Schäden hätte zufügen können. Unter diesen Umständen war der Kläger entsprechend den Grundsätzen, die der Senat in der Entscheidung vom 15. Juni 1972 - 2 AZR 345/71 - (BAG AP Nr. 7 zu § 628 BGB) aufgestellt hat, nicht berechtigt, selbst fristlos zu kündigen.

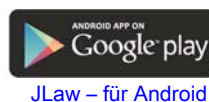
d) Dieses Ergebnis läßt sich auch herleiten aus den Erwägungen, die das Landesarbeitsgericht hilfsweise angestellt hat zu der Frage, ob dem Kläger ein Schadenersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB zustehe. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Beklagte sei selbst berechtigt gewesen, dem Kläger fristlos zu kündigen, weil er den Geschäftsführer der Beklagten zu 1) grob beleidigt habe. Die Beklagte habe davon erst nach Ausspruch der fristlosen Kündigung des Klägers erfahren, so daß die Zweiwochenfrist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

des § 626 Abs. 2 BGB insoweit gewahrt sei. Zu jener Zeit sei das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien durch die Schäden, die der Kläger durch den Einkauf der Aluminiumrohre verursacht habe - wie unten noch im einzelnen auszuführen ist - bereits gestört gewesen. Erschwerend komme hinzu, daß die beleidigenden Äußerungen des Klägers über den Beklagten zu 2) dem Beklagten zu 2) von einem anderen Angestellten übermittelt worden seien, so daß das Ansehen des Beklagten zu 2) im Betrieb erheblich gefährdet gewesen sei. Es sei daher nicht mehr zumutbar gewesen, den Kläger weiterzubeschäftigen, so daß die Beklagte berechtigt gewesen sei, dem Kläger zu kündigen.

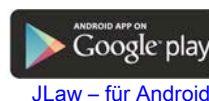
Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu diesem Punkt kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur darauf überprüft werden, ob das Berufungsgericht den Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB richtig angewandt hat, d.h., ob der bestimmte Sachverhalt ohne die tatsächlichen Besonderheiten des Einzelfalles geeignet ist, einen wichtigen Grund zu bilden oder nicht, und ob die entsprechenden Tatsachen hinreichend erschöpfend und widerspruchsfrei gewürdigt worden sind (vgl. BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 [211] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; BAG AP Nr. 7 zu § 628 BGB mit weiteren Hinweisen).

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte sei befugt gewesen, dem Kläger selbst fristlos zu kündigen, ist unter Beachtung dieser Grundsätze revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Beleidigungen oder grobe Pflichtverletzungen sind an sich geeignet, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht hat auch festgestellt, daß die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB hinsichtlich der Kenntnis des Beklagten zu 2) von der beleidigenden Äußerung des Klägers gewahrt worden ist. Es hat die entsprechenden Tatsachen auch ausreichend erschöpfend und widerspruchsfrei gewürdigt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts greifen nicht durch: Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 23. März 1972 (AP Nr. 63 zu § 626 BGB) ausgesprochen, daß es keinen allgemeinen Rechtsatz gibt, nach dem eine außerordentliche Kündigung stets ausgeschlossen sei, wenn der zu Kündigende nicht vorher zu den die Kündigung im wesentlichen tragenden Gründen gehört worden ist. Die von der Revision in diesem Zusammenhang zitierte Entscheidung AP Nr. 54 zu § 626 BGB betrifft einen anderen Fall, nämlich die Kündigung eines Angestellten aus betrieblichen Gründen.

Die Revision meint ferner, die Beklagte habe dem Kläger nicht aus wichtigem Grunde kündigen können, weil sie im Zeitpunkt der Kündigung durch den Kläger, am 8. April 1971, die Umstände, auf die sie die Kündigung nun u.a. stützt - die Beleidigung - noch nicht gekannt habe. Auf die Kenntnis des Kündigungsgrundes zum Zeitpunkt der Kündigung kommt es aber nicht an. Zwar ist für die Frage, ob auch die Beklagte zur fristlosen Kündigung berechtigt gewesen sei - mit der Revision - vom Zeitpunkt der vom Kläger selbst erklärten fristlosen Kündigung auszugehen (vgl. BGHZ AP Nr. 3 zu § 628 BGB [II. 2 b der Gründe]). Wenn die Beklagte in diesem Zeitpunkt die Gründe, auf die sie die Kündigung zum Teil hätte stützen können, noch nicht kannte, so ist dies rechtlich unerheblich, denn die Gründe haben bereits bestanden; sie waren lediglich der Beklagten damals noch nicht bekannt. Diese Tatsache wirkt sich rechtlich eher zugunsten der Beklagten aus, nämlich dafür, daß sie die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB nicht versäumt hat. Daß das Landesarbeitsgericht unterstützend auch das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit dem Einkauf der Aluminiumrohre mit herangezogen hat, ist revisionsrechtlich ebenso wenig zu beanstanden, wie die übrigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in diesem Zusammenhang.

War die Beklagte nach alledem selbst befugt, dem Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

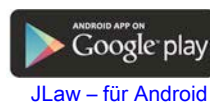
fristlos zu kündigen, so war sie auch zu geringeren Maßnahmen berechtigt, nämlich die Befugnisse des Klägers - wie geschehen - einzuschränken. Diese Maßnahmen sind daher nicht vertrags- oder rechtswidrig. Diese Maßnahmen konnte der Kläger daher nicht zum Anlaß nehmen, selbst fristlos zu kündigen (vgl. zu diesem Fragenbereich BGHZ AP Nr. 3 zu § 628 BGB und BAG AP Nr. 7 zu § 628 BGB). Nach alledem ist die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung, die der Kläger erklärt hat, ausreichend mit dem Fehlen eines wichtigen Grundes zu begründen. Die Feststellungsklage des Klägers war daher als unbegründet abzuweisen.

II.

1. Da der Kläger, wie oben dargelegt, zur außerordentlichen Kündigung nicht berechtigt war, kann er auch keinen Schadenersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB geltend machen; denn dieser Schadenersatzanspruch setzt u.a. die Wirksamkeit der eigenen fristlosen Kündigung voraus. Andere Anspruchsgrundlagen, auf die der Kläger seinen Anspruch stützen könnte, sind nicht ersichtlich.
2. Aus denselben Gründen scheitert der Schadenersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2).

III.

Das Landesarbeitsgericht hat die Widerklage der Beklagten zu 1) dem Grunde nach für begründet gehalten, weil der Kläger die Pflicht verletzt habe, möglichst günstig für die Beklagte einzukaufen. Dieser Verpflichtung entsprechend hätte er Konkurrenzangebote einholen und die Rohre dann so billig wie möglich bestellen müssen. Der Einkauf der Aluminiumrohre von der Firma H sen. sei als Schlechterfüllung des Arbeitsvertrages zu werten. Auch diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung stand.



1. Die Revision meint in diesem Zusammenhang, der Hinweis des Zeugen M , die Aluminiumrohre seien zu teuer, hätte nicht die Pflicht des Klägers begründet, Konkurrenzangebote einzuholen. Das Landesarbeitsgericht habe die Aussagen des Zeugen unvollständig gewürdigt. Schon wegen der Eilbedürftigkeit hätten Konkurrenzangebote nicht mehr eingeholt werden können.

2. Die Revision verkennt, daß sich die Verpflichtung des Klägers, möglichst günstig einzukaufen, bereits aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Der Kläger ist nämlich für den Einkauf bei der Beklagten verantwortlich gewesen. Lediglich im Zusammenhang mit der Frage, ob dem Kläger auch subjektiv eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, spielt der Hinweis des Zeugen M auf den Preis der Rohre eine Rolle. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger spätestens am 3. Juli 1969 erfahren hat, daß das Angebot der Firma H sen. sehr teuer sei. Aus den Bekundungen des Zeugen M ergibt sich sogar, daß der Kläger dem Zeugen der Wahrheit zuwider erklärt hat, er, der Kläger, habe Konkurrenzangebote eingeholt. Davon abgesehen war der Kläger - im Gegensatz zur Ansicht der Revision- um so mehr verpflichtet, Konkurrenzangebote einzuholen, um auch nur jeden Schein einer Interessenkollision und des Zusammenspiels mit seinem Vater zu vermeiden, weil er die Rohre bei seinem Vater bestellt hat.

Dem Kläger könnte lediglich wegen der Unterlassung, Konkurrenzangebote einzuholen, ein Vorwurf nicht gemacht werden, wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit nicht mehr möglich gewesen wäre. Der Revision ist zuzugeben, daß sich das Landesarbeitsgericht mit dieser Frage nicht eingehend auseinandergesetzt hat. Es hat jedoch festgestellt, der Kläger hätte in absehbarer Zeit Konkurrenzangebote einholen können. Das genügt. Das Berufungsgericht ist nicht verpflichtet, sich mit jeder einzelnen Parteibehauptung ausdrücklich auseinanderzusetzen (vgl. BAG 20, 11 = AP Nr. 1 zu § 29 KO; BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO). Es genügt, wenn deutlich wird, daß das Gericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



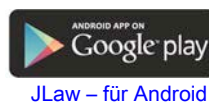
den infrage kommenden Prozeßstoff sachentsprechend gewürdigt hat und welche Erwägungen zu der von ihm gezogenen Schlußfolgerung geführt haben. Das Landesarbeitsgericht beruft sich für seine Ansicht, der Kläger hätte in absehbarer Zeit Konkurrenzangebote einholen können, auf die Zeugenaussage M . Der Zeuge hat ausgesagt, innerhalb eines Monats sei es möglich gewesen, Konkurrenzangebote einzuholen. Für die Lieferung der Rohre wären dann voraussichtlich weitere 6 Wochen erforderlich gewesen. Andererseits ergibt sich aus dem Schreiben der Firma P vom 4. Juli 1969, daß diese Firma Anfang September Muster der Viereck-Regner, wenn auch ohne Getriebeteile, zur Verfügung haben wollte. Bei diesem Sachzusammenhang erscheint die Schlußfolgerung der Revision, der Kläger habe nicht rechtzeitig Konkurrenzangebote einholen können, nicht zwingend. Auch wenn aus der Aussage des Zeugen M geschlossen wird, daß die Aluminiumrohre nicht vor Mitte September hätten geliefert werden können, so schließt dies doch nicht aus, daß schon Anfang September einzelne Muster der bestellten Rohre zur Verfügung gestanden hätten.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß das Landesarbeitsgericht bei der Beweiswürdigung erhebliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen hat.

3. Schließlich sind auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Höhe des Schadens revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zunächst geschätzt, zu welchem Preis die Rohre von den Konkurrenten des Vaters des Klägers hätten gekauft werden können und ist von einem Preis von 1,--DM pro Rohr ausgegangen. Diese Schätzung ist nicht zu beanstanden; insoweit ist von der Revision auch nichts vorgetragen worden.

b) Die Revision meint lediglich, das Landesarbeitsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß mehr als lediglich



8.825 Rohre an die Firma P geliefert worden seien. Darauf kommt es - entgegen der Ansicht der Revision - nicht an. Denn der Schaden ist nicht durch Lieferung der Rohre an die Firma P entstanden, sondern durch zu teuren Einkauf für die Beklagte zu 1). Entscheidend ist daher, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Beklagten zu 1) unstreitig 27.280 Rohre geliefert worden sind. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Sie wäre nämlich - als unstreitig - nur mit einer Tatbestandsberichtigung anzugreifen gewesen. Ein derartiger Antrag ist nicht gestellt worden.

c) Das Landesarbeitsgericht hat auch festgestellt, der Preis der gelieferten 27.280 Aluminiumrohre betrage unstreitig 1,76 DM. Die Revision trägt zwar vor, der Kläger habe die Rohre ursprünglich zum Preis von 1,60 DM bestellt. Wenn später die Firma H sen. die Preise erhöht habe, so sei nicht ersichtlich, aus welchem Grunde dies vom Kläger zu vertreten sei. Diese Rüge greift nicht durch.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Auftragsschreiben unter dem 4. Juli 1969 bei seinem Vater 50 Stück Aluminiumrohre zum Preis von 1,66 DM pro Stück bestellt hat. Der Senat ist an diese Feststellung gebunden, denn insoweit sind von der Revision Verfahrensrügen nicht erhoben worden.

Abgesehen davon ist der Kläger im Grundsatz auch schadenersatzpflichtig wegen des höheren Preises von 1,76 DM pro Rohr. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Schadenersatzrechts bezieht sich die Fahrlässigkeit nur auf die haftungsbegründende Kausalität und nicht auch auf die haftungsausfüllende Kausalität, also den Kausalzusammenhang zwischen dem ersten Verletzungserfolg und dem geltend gemachten Schaden. Es ist also nicht erforderlich, daß der Schädigende die Folgen seines Verhaltens in allen Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang des eingetretenen

Schadens, als möglich vorausgesehen hat. Ausreichend ist, daß der weitere Schaden objektiv adäquat ursächlich mit dem Ersterfolg im Zusammenhang steht (vgl. BGH LM Nr. 2 zu § 152 VVG, BGH NJW 1953 S. 541; Palandt-Heinrichs, BGB, 34. Aufl., § 276 Anm. 2).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger - wie bereits ausgeführt worden ist - zumindest fahrlässig seine vertragliche Pflicht verletzt, die Aluminiumrohre möglichst billig einzukaufen. Damit hat er schuldhaft eine positive Vertragsverletzung begangen. Die Preiserhöhung von 1,66 auf 1,76 DM steht noch im ursächlichen Zusammenhang mit dem Bestellen der Rohre. Den dadurch entstandenen weiteren Schaden hat der Kläger zu ersetzen, ohne daß es einer ausdrücklichen Feststellung bedurfte, daß ihm auch insoweit Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch das Eingreifen eines Dritten - nämlich der Firma H sen. - kann in diesem Zusammenhang nicht ausgegangen werden. Das Eingreifen eines Dritten schließt grundsätzlich den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen einem schädigenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden nicht aus (BGHZ 58, 162 [165]; 24, 263 [266]). Nur wenn die Ursächlichkeit des ersten schädigenden Ereignisses für die Entstehung des Schaden völlig unerheblich ist, kann von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch Eingreifen eines Dritten gesprochen werden.

Die Entstehung des Schadens der Beklagten zu 1) beruht jedoch vor allem darauf, daß der Kläger ursprünglich die Rohre bei der Firma H sen. - und zwar zu teuer - eingekauft hat. Die Preiserhöhung der Firma H sen. hat nicht eine völlig neue Ursache für den Schaden gesetzt. Übrigens ist die Preiserhöhung auf 1,76 DM pro Rohr von der Firma H sen. vorgenommen worden, als der Kläger noch bei der Beklagten für den Einkauf verantwortlich gewesen ist. Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, daß er bemüht gewesen sei, dieser Preiserhöhung entgegenzuwirken.



d) Rechtlich unerheblich für die Schadensberechnung des Landesarbeitsgerichts ist auch, daß die Beklagte einen Teil der Rohre zu einem Preis von 0,95 DM an die Firma P

GmbH weitergeleitet hat, um, wie die Beklagte vorträgt, den Schaden zu mindern. Der Schaden ist nämlich bereits beim Einkauf der verteuerten Rohre eingetreten, unabhängig davon, was später mit den Rohren geschehen ist. Hätte die Beklagte zu 1) die Rohre billiger eingekauft, so hätte sie einen entsprechenden Teil des Kaufpreises gespart und entsprechend höhere Verluste später vermieden oder später einen höheren Gewinn erzielt. Übrigens ist nur der Schaden, der der Beklagten aus dem überhöhten Einkaufspreis entstanden ist, vom Landesarbeitsgericht bei der Berechnung der Schadenshöhe berücksichtigt worden. Der Hinweis der Revision, die Unternehmensentscheidung der Beklagten, die Rohre für 0,95 DM an die Firma P GmbH weiterzuleiten, könne dem Kläger und Widerbeklagten nicht zur Last gelegt werden, liegt also neben der Sache. Ein derartiger Schaden ist dem Kläger nicht angelastet worden.

e) Der Revision ist zuzugeben, daß schwierig zu schätzen ist, ob und in welcher Höhe es der Firma P GmbH gelungen wäre, den Vorteil eines billigeren Einkaufs von Aluminiumrohren für sich zu nutzen, d.h. durch Verhandlungen den Kaufpreis für die Rasen-Regner zu ermäßigen. Insoweit sind jedoch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit der These, die Preisvorteile wären auf alle Fälle an die Firma P GmbH weitergegeben worden, lassen sich die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht erschüttern. Der Zeuge M hat insoweit bekundet, eine Beteiligung am günstigeren Einkauf der Aluminiumrohre sei nur mit Zusage der Beklagten möglich gewesen. Er hat dann später seine Aussage präzisiert dahin, es sei sein Gedanke gewesen, im Zusammenhang mit verbilligten Aluminiumrohren von der Firma W auch einen günstigeren Preis für seinen



Betrieb zu erzielen. Er hat jedoch weiter ausgeführt, "dabei betone ich aber, daß der Preis von 5,42 DM jedenfalls abgemacht war; mit diesem Preis war meine Firma absolut konkurrenzfähig. Aber interessant war ein verbilligtes Aluminiumrohr für die Zukunft der Produktion. Es gibt keine Regel, daß mit Hilfe der Lieferung von verbilligten Aluminiumrohren mit Sicherheit eine Preisreduzierung des Gerätes von dem abgemachten Preis zu erzielen gewesen wäre. Sicherlich hätte ich das versucht. Vielleicht wäre mir das auch gelungen. Es wäre letztlich ein Geschenk gewesen bzw. eine Frage des Entgegenkommens der Firma C ". Wenn unter Berücksichtigung dieser Zeugenaussage das Landesarbeitsgericht geschätzt hat, daß 10 Pf von dem billigeren Einkauf - Preisdifferenz 1,76 DM zu 1,--DM - der Firma des Zeugen M nach entsprechenden Verhandlungen zugute gekommen wäre, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden; denn es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht nicht alle geeigneten Erkenntnisquellen genutzt hätte, oder daß die Würdigung dieser Erkenntnisquellen an sich nicht haltbar wäre oder daß ein Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze vorläge (BAG AP Nr. 1 zu § 287 ZPO; BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO).

IV. Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Gröninger

Roeper

zugleich für den wegen Urlaubs
ortsabwesenden Richter am Bun-
desarbeitsgericht Hillebrecht

und den ebenfalls wegen
Urlaubs nicht erreich-
baren ehrenamtlichen
Richter Dr. Müller

Mayr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)